



Erläuterungen zur Verordnung über die Familienzulagen vom 31. Oktober 2007 (Familienzulagenverordnung, FamZV) und zu den Änderungen der Verordnung vom 11. November 1952¹ über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLV)

A Vorbemerkungen

Von Ende März bis Ende Juni 2007 wurde ein Vernehmlassungsverfahren über den Entwurf der Vollzugsverordnung zum FamZG durchgeführt.

Der damalige Entwurf samt Kommentar ist im Internet abrufbar unter <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2007.html#EDI>).

In den nachfolgenden etwas gekürzten und aktualisierten Erläuterungen wird auf wichtige materielle Änderungen gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf speziell hingewiesen. Die Änderungen der Verordnungen betreffend das Bundespersonal² wurden ohne materielle Änderungen gegenüber der Vernehmlassungsvorlage gutgeheissen und werden hier nicht mehr kommentiert.

B Erläuterungen zur FamZV

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ausbildungszulage (Art. 3 Abs. 1 Bst. b FamZG)

Absatz 1

Mit dem Verweis auf die AHV kommt die entsprechende Rechtsprechung des Bundesgerichts beim Anspruch auf Waisenrenten von Kindern in Ausbildung zur Anwendung (vgl. dazu Ziff. 3356 - 3376 der Wegleitung über die Renten in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [Rentenwegleitung]³).

Danach umfasst der Ausbildungsbegriff einerseits jede berufliche Tätigkeit, die der Vorbereitung auf eine künftige Erwerbstätigkeit dient. Darunter fallen ordentliche Lehrverhältnisse gemäss Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002⁴ über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz; BBG), aber auch jede Tätigkeit zum Erwerb von Vor-

¹ SR 836.11

² Rahmenverordnung zum Bundespersonalgesetz vom 20. Dezember 2000 (Rahmenverordnung BPG; SR 172.220.11) und Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001 (BPV; SR 172.220.111.3)

³ <http://www.sozialversicherungen.admin.ch/?lng=de>

⁴ SR 412.10

kenntnissen für ein laufendes oder angestrebtes Lehrverhältnis. Vorausgesetzt wird, dass diese eine systematische Vorbereitung auf eine künftige Erwerbstätigkeit erlaubt und dass mit Rücksicht auf den vorherrschenden Ausbildungscharakter ein wesentlich geringeres Einkommen erzielt wird, als dies bei Erwerbstätigen mit abgeschlossener Berufsbildung nach orts- und branchenüblichen Ansätzen der Fall wäre. Gleiches gilt auch für die berufliche Tätigkeit, die der Spezialisierung in einem erlernten Beruf dient. Betreffend des Einkommens weicht jedoch die vorgeschlagene Lösung von der AHV ab: Für das Einkommen, das während der Ausbildung erzielt werden darf, ohne dass der Anspruch auf Ausbildungszulage entfällt, gilt eine andere Regelung (s. unten zu Abs. 2).

Es gelten auch Kurs- und Schulbesuche als Ausbildung, wenn sie der berufsbezogenen Vorbereitung auf eine Ausbildung oder auch nur der blossen späteren Berufsausübung (kein Berufsabschluss angestrebt) dienen. Als Ausbildung gelten jedoch auch Kurs- und Schulbesuche, die keiner spezifischen Berufsausbildung, sondern der Allgemeinbildung dienen. In diesem Sinne sind bei Kurs- und Schulbesuchen Art der Lehranstalt und Ausbildungsziel (Allgemeinbildung/Berufsbildung) unerheblich, soweit diese im Rahmen eines ordnungsgemässen, (faktisch oder rechtlich) anerkannten Lehrganges eine systematische Vorbereitung auf das jeweilige Ziel bieten. Auch bei einem Sprachaufenthalt im Ausland gelten die Regelungen, wie sie für den Bezug von Waisenrenten der AHV massgebend sind. Danach gilt er nur als Bestandteil der Ausbildung, soweit zwischen diesem und dem Berufsziel ein Zusammenhang besteht.

Unabhängig davon, welche Form der Ausbildung gewählt wird, gelten als Ausbildung jedoch nur Kurs-/Schulbesuche und berufliche Ausbildungstätigkeiten mit einer Mindestdauer von einem Monat.

Absatz 2

Ausbildungszulagen stellen eine finanzielle Unterstützung an die Eltern für den Unterhalt der Kinder während der Ausbildung dar. Erzielt das Kind, für welches eine Ausbildungszulage beantragt wird, jedoch selber ein Einkommen, das für seinen Unterhalt ausreicht, soll kein Anspruch mehr auf Ausbildungszulagen bestehen, da die Eltern entsprechend weniger oder gar keine Unterhaltskosten des Kindes mehr zu tragen haben. Als Obergrenze für das Einkommen des Kindes, bei dem noch Anspruch auf Kinderzulagen besteht, gilt die maximale einfache Altersrente der AHV (2210 Fr. pro Monat), dies in Abweichung zur Regelung in der AHV. Als Einkommen gelten nicht nur Einkommen aus Erwerbstätigkeit, sondern auch Vermögenserträge und Ersatzeinkommen wie Renten. Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge und Stipendien hingegen werden nicht angerechnet.

Art. 2 Geburtszulage (Art. 3 Abs. 2 und 3 FamZG)

Absatz 1

Der Anspruch auf eine Geburtszulage nach dem FamZG setzt voraus, dass die anwendbare kantonale Familienzulagenordnung die Ausrichtung einer Geburtszulage vorsieht (Art. 3 Abs. 2 FamZG).

Absatz 2

Der Anspruch auf Geburtszulagen besteht auch dann, wenn eine andere Person in erster Linie Anspruch auf die Kinderzulage hat, aber keine Geburtszulage erhält, weil der Kanton, dessen Familienzulagenregelung sie unterliegt, keine Geburtszulage kennt. Diese Bestimmung wurde nach der Vernehmlassung eingefügt, weil in dieser Frage Unklarheit bestand.

Absatz 3

Buchstabe a

Der Anspruch auf Geburtszulagen unterliegt damit grundsätzlich denselben Voraussetzungen wie derjenige auf Familienzulagen.

Buchstabe b

Der Anspruch auf eine Geburtszulage setzt einen ausreichenden Bezug zur Schweiz voraus, indem die Mutter Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben muss. Der Anspruch besteht in diesem Fall auch dann, wenn eine Mutter ihr Kind während eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes zur Welt bringt. Um Missbräuchen vorzubeugen, wird analog der Regelung der Erwerbsersatzordnung für die Mutterschaftsentschädigung eine Karenzfrist von neun Monaten festgelegt. Für Frühgeburten wird die Regelung von Artikel 27 der Verordnung vom 24. November 2004 zum Erwerbsersatzgesetz (EOV)⁵ übernommen. Der ausreichende Bezug zur Schweiz ist hingegen bei Frauen mit Wohnsitz im Ausland, die ihr Kind während eines zeitlich beschränkten Aufenthaltes in der Schweiz (z.B. Ferien oder Besuch) zur Welt bringen, nicht gegeben. Dies auch dann nicht, wenn sie selbst oder der Vater des Kindes gemäss dem FamZG Anspruch auf Familienzulagen hätte.

Diese Einschränkung gilt auch gegenüber der EU/EFTA. Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (VO Nr. 1408/71)⁶, welche die Sozialversicherungen im Rahmen der EU koordiniert und welche die Schweiz im Rahmen des Freizügigkeitsabkommens anzuwenden hat, können die Geburts- und Adoptionszulagen von ihrem Geltungsbereich ausgenommen werden. Viele Staaten haben das getan. Für die Schweiz wurden die bestehenden kantonalen Geburts- und Adoptionszulagen in die Liste der Ausnahmen aufgenommen.

Es wurde auch geprüft, ob als Voraussetzung der Eintrag in ein schweizerisches Zivilstandsregister genommen werden könnte: Das ist aber weniger geeignet, denn es werden alle in der Schweiz stattfindenden Geburten eingetragen (auch wenn die Eltern sonst keinerlei Bezug zur Schweiz aufweisen) und alle Geburten im Ausland, sofern Mutter oder Vater Schweizer Bürger sind, auch wenn sie sonst keinen Bezug zur Schweiz haben. Im Lichte der Rechtsgleichheit ist hier auch das Bürgerrecht kein tauglicher Anknüpfungspunkt, es gilt auch sonst nicht für den Anspruch auf Familienzulagen (dort ist der Wohnsitz des Kindes massgebend).

⁵ SR 834.11

⁶ Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die in der Gemeinschaft zu- und abwandern. In der Fassung von Anhang II zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit; SR 0.831.109.268.1

Absatz 4

Die Artikel 6 und 7 FamZG gelten auch für die Geburtszulage. Kennen beide beteiligten kantonalen Kinderzulagenordnungen eine Geburtszulage, so steht der Anspruch auf die Geburtszulage jener Person zu, die Anspruch auf die übrigen Familienzulagen hat, und die zweitanspruchsberechtigte Person kann eine allfällige Differenz zwischen den beiden Geburtszulagen geltend machen

Art. 3 Adoptionszulage (Art. 3 Abs. 2 und 3 FamZG)

Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe a und Absatz 4

Hier gelten sinngemäss die obigen Ausführungen zur Geburtszulage.

Absatz 3 Buchstaben b und c

Auch der Anspruch auf eine Adoptionszulage setzt einen ausreichenden Bezug der anspruchsberechtigten Person bzw. der Adoption zur Schweiz voraus, indem die künftigen Adoptiveltern eine endgültige Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde zur Aufnahme des Kindes in der Schweiz haben müssen. Zudem darf die Adoptionszulage erst ausgerichtet werden, wenn das Kind tatsächlich in der Familie aufgenommen wurde, was nach Artikel 11f der Verordnung vom 19. Oktober 1977⁷ über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) erst nach der Erteilung der Bewilligung erfolgen darf. Gemeint ist selbstverständlich die Aufnahme des Kindes in der Schweiz durch seine künftigen Adoptiveltern, entsprechend der erteilten Bewilligung. Wird vorerst nur eine vorläufige Bewilligung erteilt, so darf die Adoptionszulage noch nicht ausgerichtet werden. Wird die endgültig erteilte Bewilligung nach Artikel 11 PAVO widerrufen oder kommt die Adoption aus einem anderen Grund nicht zustande, so wird die Adoptionszulage nicht zurückgefordert, denn den künftigen Adoptiveltern sind die entsprechenden Kosten im Zusammenhang mit der Aufnahme des Kindes so oder so erwachsen.

Art. 4 Stiefkinder (Art. 4 Abs. 1 Bst. b FamZG)

Absatz 1

Es müssen die Voraussetzungen festgelegt werden, unter denen ein Stiefelternteil grundsätzlich einen Anspruch geltend machen kann. Ob der Stiefelternteil oder ob eine andere Person die Familienzulagen dann tatsächlich erhält, entscheidet sich nach den Regeln von Artikel 7 FamZG. Ist der Stiefelternteil zweitanspruchsberechtigte Person nach Artikel 7 FamZG, so hat er Anspruch auf die Differenzzahlung.

Es besteht kein direkter Unterhaltsanspruch eines Kindes gegenüber seinem Stiefelternteil. Artikel 278 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches⁸ (ZGB) bestimmt aber, dass jeder Ehegatte dem anderen in der Erfüllung der Unterhaltspflicht gegenüber vorehelichen Kindern in angemessener Weise beizustehen hat. Familienzulagen haben den Zweck, die Kinderkosten teilweise auszugleichen (Art. 2 FamZG). Deshalb können solche nur beansprucht werden, wenn der Bezüger der Kinderzulagen tatsächlich an den Unterhalt des Kindes beiträgt.

Es wird davon ausgegangen, dass der Stiefelternteil zusammen mit seinem Ehegatten für den Unterhalt des Kindes aufkommt, wenn das Kind im Haushalt des Stiefel-

⁷ SR 211.222.338

⁸ SR 210

ternteils lebt. Hier führt das Kind einerseits zu einer finanziellen Belastung des ehelichen Haushaltes, andererseits trägt der Stiefelternteil auch persönlich an die Erziehung des Kindes bei.

Diese Voraussetzung ist weniger streng als die Voraussetzungen zum Bezug einer Waisenrente der AHV nach dem Tod des Stiefelternteils. Hier ist das Stiefkind dem Pflegekind gleichgestellt und somit muss Unentgeltlichkeit vorliegen.

Absatz 2

Das Bundesgesetz vom 18. Juni 2004⁹ über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) enthält in Artikel 27 Absatz 1 die Pflicht, dem Partner oder der Partnerin in der Erfüllung der Unterhaltungspflicht und in der Ausübung der elterlichen Sorge in angemessener Weise beizustehen. Deshalb gilt das Kind des Partners oder der Partnerin ebenso wie das Kind des Ehegatten als Stiefkind.

Art. 5 Pflegekinder (Art. 4 Abs. 1 Bst. c FamZG)

Betreffend die Anspruchsvoraussetzungen für Pflegeeltern sollen diejenigen der AHV übernommen werden, welche für den Anspruch auf Kinder- und Waisenrenten für Pflegekinder gelten. Heute stellen auch die Regelungen in den meisten Kantonen auf die AHV ab. Danach muss das Pflegekind dauernd zur Pflege und Erziehung in die Hausgemeinschaft aufgenommen sein. Die Tagespflege reicht nicht aus. Das Pflegeverhältnis muss zudem unentgeltlich sein, was der Fall ist, wenn die von dritter Seite erbrachten Leistungen an die Pflegeeltern weniger als ein Viertel der tatsächlichen Unterhaltskosten decken (Rentenwegleitung, Randziffer 3307ff).

Entsprechend der Regelung in der AHV ist es nicht nötig, dass das Pflegekind minderjährig ist.

Art. 6 Geschwister und Enkelkinder; überwiegender Unterhalt (Art. 4 Abs. 1 Bst. d FamZG)

Das FamZG geht beim Anspruch der Enkelkinder und Geschwister vom überwiegenden Unterhalt aus und verlangt nicht, dass diese Kinder unentgeltlich aufgenommen werden. Die Voraussetzungen sind deshalb weniger streng als beim Anspruch von Pflegekindern auf Waisen- oder Kinderrenten der AHV. Ein Anspruch besteht dann, wenn die Unterhaltsbeiträge von dritter Seite die maximale Waisenrente nicht übersteigen. Die maximale Waisenrente beträgt mit 884 Franken im Monat gut die Hälfte des Unterhaltsbedarfs, wenn man von einem Bedarf von 1500 Franken im Monat ausgeht. In der Praxis wird es sich nur um sehr wenige Fälle handeln.

Art. 7 Kinder mit Wohnsitz im Ausland; Anspruchsvoraussetzungen (Art. 4 Abs. 3 FamZG)

Absatz 1

Heute schränken fast alle Kantone den Anspruch für Kinder im Ausland mehr oder weniger ein. Das soll auch beim neuen FamZG der Fall sein, wobei das Parlament

⁹ SR 211.231

es dem Bundesrat überlassen hat, diese Einschränkungen im Einzelnen festzulegen. Wie heute bereits in der Mehrheit der Kantone, gelten diese Einschränkungen unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Berechtigten und der Kinder. Für ein Kind, das sich nur vorübergehend im Ausland aufhält, ohne seinen schweizerischen Wohnsitz aufzugeben, gelten die Einschränkungen nicht.

Die restriktive Regelung des Vernehmlassungsentwurfs wurde mehrheitlich begrüsst und wird deshalb beibehalten. Die Verordnung enthält deshalb die restriktivste Lösung, die noch mit den staatsvertraglichen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar ist. Es wird nur noch soweit exportiert, als dass die Schweiz durch Staatsverträge dazu verpflichtet ist. Der Anspruch auf schweizerische Familienzulagen gilt zudem nur subsidiär: Wenn im Ausland die Person, die in der Schweiz arbeitet, oder eine andere Person Familienzulagen beziehen kann, entfällt der Anspruch in der Schweiz. Ausbildungszulagen und Kinderzulagen für erwerbsunfähige Kinder über 16 Jahren werden nicht exportiert. Familienzulagen für Nichterwerbstätige müssen ebenfalls nicht für Kinder im Ausland ausgerichtet werden. Die Zulagen werden zudem der Kaufkraft angepasst.

Alle diese Einschränkungen gelten nicht nur für das bundesrechtliche Minimum, sondern auch für die höheren Beträge, welche die Kantone allenfalls festsetzen. Sämtliche Bestimmungen des FamZG finden auf die gesamten Familienzulagen Anwendung und es findet kein Splitting zwischen dem bundesrechtlichen Minimum nach FamZG und dem diese Limite übersteigenden Betrag nach kantonaler Gesetzgebung statt.

Nach Artikel 84 Asylgesetz¹⁰ werden Kinderzulagen für Kinder von Asylsuchenden, welche im Ausland leben, während des Asylverfahrens zurückbehalten. Sie werden ausbezahlt, wenn die asylsuchende Person als Flüchtling anerkannt oder vorläufig aufgenommen wird. Ansonsten gelten auch für Personen des Asylbereichs die Bestimmungen des FamZG und der FamZV (insbesondere Anspruchsberechtigung; Kaufkraftanpassung).

Zwischenstaatlichen Vereinbarungen gehen den Einschränkungen für im Ausland lebende Kinder jedoch vor. Weil dies für viele Staaten und damit für etwa 2/3 der Familienzulagen für Kinder im Ausland Auswirkungen hat, wird im Folgenden auf die Sachlage noch ausführlicher eingegangen.

1. Staaten der EU/EFTA

Die Leistungen nach FamZG an *Erwerbstätige* müssen uneingeschränkt exportiert werden. Ob ein allfälliger ausländischer Anspruch vorgeht, regelt das zwischenstaatliche Recht.

Die Leistungen an *Nichterwerbstätige*, deren Kinder in einem EU/EFTA-Staat leben (schätzungsweise 200 Kinder), müssten nach geltendem Abkommensrecht nur im Verhältnis zu Österreich, Deutschland und Luxemburg uneingeschränkt exportiert werden, und zwar aufgrund der auf Nichterwerbstätige anwendbaren bilateralen Abkommen mit den jeweiligen Staaten. Ab 2009 gilt diese Exportpflicht bei Nichterwerbstätigen aufgrund einer Änderung des europäischen Koordinationsrechts (VO Nr. 883/2004¹¹) voraussichtlich im Verhältnis zu allen EU/EFTA-Staaten.

¹⁰ SR 142.31

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit; ABl. Nr. L 166 vom 30. April 2004 (Berichtigt in ABl. Nr. L 200/1 vom 7. Juni 2004)

2. Staaten mit bilateralen Sozialversicherungsabkommen

Im Verhältnis zu diesen Staaten soll der Export so restriktiv wie möglich geregelt werden.

Es gibt heute fünf bilaterale Sozialversicherungsabkommen, welche die Familienzulagen erfassen. Das Abkommen mit der Türkei und dasjenige mit Bulgarien (in Kraft ab dem 1.12.2007) erfassen schweizerischerseits nur das FLG. Die anderen drei Abkommen erfassen schweizerischerseits die „Bundesgesetzgebung über die Familienzulagen“. Zwei davon, nämlich diejenigen mit Kroatien und Mazedonien, sehen die Möglichkeit vor, dass die Schweiz den betreffenden Staaten notifiziert, dass die Familienzulagen nach dem FamZG in die betreffenden Staaten nicht exportiert werden. Das EDA wurde vom Bundesrat ermächtigt, in beiden Fällen diese Notifizierung vorzunehmen. Das Abkommen mit Jugoslawien, das heute noch im Verhältnis zu seinen Nachfolgestaaten Serbien, Montenegro und Bosnien und Herzegowina anwendbar ist, sieht keine Notifikationsmöglichkeit vor. Mit den genannten Nachfolgestaaten werden neue Abkommen ausgehandelt werden und es ist vorgesehen, sie so auszugestalten, dass die Familienzulagen entweder nicht oder nur kaufkraftangepasst in die betreffenden Staaten exportiert werden müssen.

Damit ergibt sich nach Inkrafttreten des FamZG und nach erfolgter Notifizierung (nach dem heute geltenden Wortlaut der Abkommen) die folgende Situation für den Export der Familienzulagen (FamZ):

Staat	FamZ nach FamZG	FamZ nach FLG
EU / EFTA	Export der vollen FamZ	Export der vollen FamZ
Serbien; Montenegro; Bosnien und Herzegowina	Export der vollen FamZ	Export der vollen FamZ
Kroatien, Mazedonien, Türkei, Bulgarien	Kein Export von FamZ	Export der vollen FamZ
Übrige Staaten	Kein Export von FamZ	Kein Export von FamZ

Absatz 2

Es wurden aber auf Grund der Vernehmlassung einige Ausnahmen von dieser Regelung festgelegt:

- für Arbeitnehmende mit schweizerischer Staatsangehörigkeit, die im Dienste der Eidgenossenschaft, einer Internationalen Organisation oder eines Hilfswerkes Einsätze im Ausland leisten und auch während dieser Zeit obligatorisch in der AHV versichert sind;
- für Personen, die für einen Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz im Ausland tätig sind und von ihm entlohnt werden und während dieser Zeit die obligatorische Versicherung in der AHV weiterführen; und
- für die von der Schweiz ins Ausland Entsandten, die auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung in der AHV versichert sind.

Diese Ausnahmen sind insofern gerechtfertigt, als dass es sich dabei um Kinder handelt, die eine enge Verbindung zur Schweiz haben und sich nur zeitweise im Ausland aufhalten. Allerdings müssen auch für diese Kinder die Familienzulagen der Kaufkraft angepasst werden, Artikel 4 Absatz 3 FamZG schreibt das zwingend vor.

Art. 8 Kinder mit Wohnsitz im Ausland; Kaufkraftanpassung der Familienzulagen (Art. 4 Abs.3 und 5 Abs. 3 FamZG)

Bei der Kaufkraftanpassung werden die Staaten in drei Gruppen eingeteilt und der entsprechende Faktor wird nur neu berechnet, wenn die Mindestansätze im FamZG nach Artikel 5 Absatz 3 jeweils heraufgesetzt werden. Es wird dabei auf die Daten der Weltbank abgestellt¹². Das vorgeschlagene System entspricht der Lösung, wie sie heute in den Kantonen Zürich und St. Gallen gilt, wobei dort allerdings von vier Gruppen ausgegangen wird. In der Praxis wird diese Regelungen nur für Ansprüche nach Artikel 7 Absatz 2 FamZV Wirkung entfalten, jedenfalls solange, als dass noch nicht im Rahmen von neuen Sozialversicherungsabkommen an die Kaufkraft angepasste Zulagen in Staaten ausserhalb der EU/EFTA ausgerichtet werden.

2. Abschnitt: Familienzulagenordnung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Art. 9 Zweigniederlassungen (Art. 12 Abs. 2 FamZG)

Die Bestimmung in Artikel 12 Absatz 2 FamZG, wonach Zweigniederlassungen der Familienzulagenordnung desjenigen Kantons unterstehen, in welchem sie sich befinden, schreibt die bisherige Ordnung nach kantonalen Gesetzen fort. Das Parlament hat sich, nach ausführlicher Diskussion in den Kommissionen, ausdrücklich für diese Lösung und gegen eine solche im Sinne der AHV ausgesprochen. Letztere hätte zwar unbestrittenermassen eine Vereinfachungen im Vollzug bedeutet, indem Zweigniederlassungen grundsätzlich über den Hauptsitz abgerechnet hätten. Für das Parlament fielen jedoch die Nachteile stärker ins Gewicht: Es wurde als problematisch angesehen, dass erstens für die Mitarbeitenden der Zweigniederlassungen die allenfalls tieferen Kinderzulagenansätze des Hauptsitzkantons zur Ausrichtung gelangten und zweitens den Familienausgleichskassen im Kanton der Zweigniederlassung Beitragssubstrat für einen allfälligen Lastenausgleich entzogen würde.

In einem grossen Teil der Ausführungsbestimmungen zu den kantonalen Familienzulagengesetzen finden sich generelle, ähnliche Definitionen zu Zweigniederlassungen, welche bezüglich der Zahl des beschäftigten Personals und der Dauer der auszuübenden Tätigkeit keine Vorgaben enthalten. Dies hat in der Vergangenheit zu keinen Abgrenzungsproblemen geführt, weshalb auch hier eine analoge Regelung erlassen werden soll. Dies rechtfertigt sich umso mehr, als die Kantone nach Artikel 12 Absatz 2 FamZG vom Grundsatz abweichende Regelungen vereinbaren können, wonach Zweigniederlassungen der Familienzulagenordnung jenes Kantons unterstehen, in dem sie sich befinden.

Art. 10 Dauer des Anspruchs nach Erlöschen des Lohnanspruchs; Koordination (Art. 13 Abs. 1 und 4 FamZG)

Absatz 1

Mit dem Verweis auf Artikel 324a Absätze 1 und 3 des Obligationenrechts (OR)¹³ werden für den Anspruch auf Familienzulagen relevante Gründe der Arbeitsverhinderung erfasst, nämlich Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und die Erfüllung gesetzli-

¹² <http://www.worldbank.org/>

¹³ SR 220

cher Pflichten. Mit dem Verweis gelten diese Gründe auch für Arbeitsverhältnisse, welche nicht dem Obligationenrecht unterstehen, so zum Beispiel für den öffentlichen Dienst. Nach besagtem Artikel hat der Arbeitgeber den Lohn für eine beschränkte Zeit zu entrichten, sofern das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat oder für mehr als drei Monate eingegangen ist. Artikel 324a Absatz 2 OR bestimmt, dass der Arbeitgeber im ersten Dienstjahr den Lohn für drei Wochen und nachher für eine angemessene längere Zeit, je nach Dauer des Dienstverhältnisses, zu entrichten hat. Zur Definition dieser „angemessenen längeren Zeit“ haben Arbeitsgerichte Richtwerte entwickelt (Basler, Berner und Zürcher Skala).

Der Vorschlag für die Vernehmlassung wurde als zu kompliziert beurteilt. Statt auf die verschiedenen kantonalen Skalen für die Lohnfortzahlung abzustellen, gelten nun klare und einheitliche Vorschriften für die ganze Schweiz. Es wird neu eine feste Dauer der Weiterzahlung der Familienzulagen bestimmt. Ausgangspunkt ist der Eintritt der Arbeitsunfähigkeit (also z.B. der Zeitpunkt der Erkrankung oder des Unfalls) und nicht mehr das Erlöschen des Lohnanspruchs. Der Hinweis auf den Anspruch auf Familienzulagen, solange der Lohn ausgerichtet wird (Art. 10 Abs. 3 des Vernehmlassungsentwurfs) wurde gestrichen, denn er trug nicht zu besserer Klarheit bei, und der Grundsatz findet sich bereits in Artikel 13 Absatz 1 FamZG.

Absatz 2

Frauen, welche gemäss Artikel 329f OR Anspruch auf *Mutterschaftsurlaub* haben, haben während des ganzen Urlaubs Anspruch auf die Familienzulagen. Das ist der Fall, wenn sie die Mutterschaftsentschädigung der Erwerbersatzordnung (EO) beziehen, aber auch, wenn sie sie nicht beziehen, weil sie z.B. die obligatorische Versicherungszeit im Sinne der AHV nicht erfüllen. Ihr Anspruch auf Familienzulagen ist auch unabhängig davon, ob sie einen Lohnanspruch haben. Der Anspruch beim Mutterschaftsurlaub wurde im Sinne zahlreicher Stellungnahmen in der Vernehmlassung auf 16 Wochen limitiert.

Nach Artikel 329e OR besteht unter bestimmten Voraussetzungen für Arbeitnehmer unter 30 Jahren Anspruch auf einen *Jugendurlaub* von einer Woche pro Kalenderjahr, eine Lohnzahlung ist nicht vorgeschrieben. Die Familienzulagen sollen auch während eines Jugendurlaubs weiterlaufen.

Absatz 3

Nach Artikel 338 OR beträgt der Lohnanspruch bei Tod des Arbeitnehmers, welcher den Ehegatten oder minderjährige Kinder hinterlässt, nach fünfjähriger Dienstdauer zwei Monate, bei kürzerer Dienstdauer einen Monat.

Der Anspruch auf Familienzulagen bei Tod wird generell auf drei Monate festgelegt, wie dies heute schon viele kantonale Familienzulagengesetze vorsehen.

Art. 11 Zuständige Familienausgleichskasse (Art. 13 Abs. 4 Bst.b FamZG)

Absatz 1

Ist eine Person bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt, so ist die Ausgleichskasse desjenigen Arbeitgebers zuständig, der den höchsten Lohn ausrichtet.

Das FamZG sieht nur volle Familienzulagen und keine Teilzulagen vor. Um die zuständige Ausgleichskasse für die Ausrichtung der vollen Familienzulagen zu bestimmen, ist es am einfachsten, nach dem Kriterium des höchsten AHV-pflichtigen Lohnes zu verfahren.

Anwendbar ist die Familienzulagenregelung desjenigen Kantons, dem der Arbeitgeber für den betreffenden Arbeitnehmer unterstellt ist, es müssen also die dort geltenden Ansätze der Familienzulagen ausgerichtet werden.

Absatz 2

Der Beschäftigungsgrad kann sich im Laufe des Jahres verändern oder er variiert, beispielsweise bei Arbeit auf Abruf. Es steht in diesen Fällen nicht von vornherein fest, bei welchem Arbeitgeber der höchste Lohn erzielt wird. Deshalb wird das Bundesamt für Sozialversicherungen Weisungen erlassen, wie in diesen Fällen vorzugehen ist.

Art. 12 Zugelassene Familienausgleichskassen (Art. 14 FamZG)

Absatz 1

Es ist nicht mehr zulässig, einen Arbeitgeber von der Pflicht zu befreien, sich einer Familienausgleichskasse anzuschliessen, und dies selbst dann, wenn er über eine ausgebaute Besoldungsordnung verfügt oder wenn er aufgrund von gesamtarbeitsvertraglichen Regelungen Familienzulagen ausrichtet. Auch so genannte Betriebskassen sind also nicht mehr zulässig und dürfen von den Kantonen nicht anerkannt werden. Das geht aus dem Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates zur pa. Iv. Fankhauser vom 20.11.1998 hervor (BBI 1999 3220; Ziff. 22, Kommentar zu Art. 11) und wird von der Kommission in ihrem Bericht vom 8.9.2004 bestätigt (BBI 2004 6887; Ziff. 3.2.3.1, Kommentar zum damaligen Art. 12). Weil heute in einigen Kantonen so genannte Betriebskassen noch möglich sind, wird die Unzulässigkeit von Betriebskassen in der Verordnung ausdrücklich festgehalten.

Absatz 2

Auch die von AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen müssen sich beim Kanton anmelden, in dem sie tätig sein möchten. Nur so kann der Kanton seine Aufsicht über alle Familienausgleichskassen wahrnehmen.

Der 2. Satz dieser Bestimmung wurde gestrichen. Materiell ändert sich dadurch nichts, denn Artikel 17 Absatz 2 FamZG bestimmt ausdrücklich, dass die Familienausgleichskassen unter der Aufsicht der Kantone stehen.

Art. 13 Finanzierung der Familienausgleichskassen (Art. 15 FamZG)

Die Finanzierung der Familienzulagen liegt grundsätzlich in der Hoheit der Kantone (Art. 16 FamZG). Allerdings hat der Gesetzgeber gewisse Aufgaben auch direkt den Familienausgleichskassen übertragen. Die Kompetenzen der Kantone einerseits und der Familienausgleichskassen andererseits in dieser Sache bedürfen einer Klärung.

Absatz 1

Absatz 1 nennt die Finanzierungsquellen für die Familienausgleichskassen.

Absatz 2 von Artikel 13 des Vernehmlassungsentwurfs, wonach die Familienausgleichskassen die Höhe der Beiträge bestimmen, wurde gestrichen, weil er im Widerspruch zur gesetzlichen Befugnis der Kantone steht, die Finanzierung zu regeln.

Absatz 2

Die Familienausgleichskassen haben insbesondere die Pflicht, für die Gewährleistung einer angemessenen Schwankungsreserve zu sorgen (Art. 15 Abs. 3 FamZG). Die aktuelle Praxis zeigt, dass die in den kantonalen Bestimmungen enthaltenen Regeln über die von den einzelnen Familienausgleichskassen auszuweisenden Reserven sehr unterschiedlich sind. Gerade Familienausgleichskassen, welche in mehreren Kantonen oder sogar in der ganzen Schweiz tätig sind, stellt das immer wieder vor grössere Probleme. Deshalb wird die Spanne angegeben, in welcher sich die Schwankungsreserve einer Familienausgleichskasse bewegen muss. Für den Abbau von zu grossen Reserven besteht eine Übergangsfrist von drei Jahren (Art. 23 FamZV).

Diese Bestimmung über die Schwankungsreserve wurde zum Teil von den Kantonen kritisiert, weil sie ihre Kompetenzen einschränke. Sie wurde jedoch trotzdem als sinnvoll bezeichnet, weil sie der Harmonisierung diene. Die Änderungsvorschläge der Kantone für den Umfang der notwendigen Reserven waren aber äusserst unterschiedlich. Im Interesse der gesamtschweizerisch tätigen Familienausgleichskassen wird an einer einheitlichen Umschreibung der angemessenen Schwankungsreserve festgehalten. Bereits heute kommt es vor, dass die Reserven solcher Familienausgleichskassen die in einzelnen Kantonen festgelegten höheren Minima nicht erreichen, gemessen an ihren Gesamtausgaben aber ausreichend sind, was von den Kantonen meist auch toleriert wird.

Infolge des Widerstands nicht nur der Kantone, sondern auch von Ausgleichskassen und Wirtschaftsverbänden, wurde Artikel 14 des Vernehmlassungsentwurfs gestrichen, so dass der kantonale Gesetzgeber bestimmt, ob er einen maximalen Beitragssatz festlegen will.

Art. 14 Verwendung der Liquidationsüberschüsse (Art. 17 Abs. 2 Bst. e FamZG)

Beiträge, die einmal für Familienzulagen von den Betrieben erhoben wurden, sind auch im Liquidationsfall weiter für diesen Zweck zu verwenden. Weil die entsprechenden Mittel durch Beiträge der den Familienausgleichskassen angeschlossenen Arbeitgebenden geüfnet wurden, sollen diese auch wieder für Familienzulagen verwendet werden. Weil heute schon sehr viele Familienausgleichskassen in mehreren Kantonen tätig sind, besteht hier ein Harmonisierungsbedarf, weshalb die FamZV eine entsprechende Regelung enthält.

Für die Verwendung des Liquidationsgewinns wird - im Gegensatz zur Vernehmlassungsvorlage - nur noch bestimmt, dass dieser für Familienzulagen verwendet werden muss. Wer im Einzelnen die genaue Verwendungsart festlegt (z.B. die Trägerverbände oder die Kantone) wird offengelassen. Es ist an den Kantonen, das Nähere zu regeln, wie sie es schon bisher getan haben. Es handelt sich um Mittel, die unter kantonalem Recht geüfnet wurden. Die verschiedentlich gemachten Vorschläge, den Liquidationsgewinn zwingend bei Kassenzusammenschluss der neuen Familienausgleichskasse zuzuweisen oder bei Auflösung derjenigen Familienausgleichs-

kasse zu überlassen, welcher die Mitglieder neu angeschlossen sind, wurden nicht übernommen. Hier müssen die Kantone Regelungen treffen, welche den heutigen Strukturen und insbesondere der Tatsache Rechnung tragen, ob es bisher befreite Arbeitgeber gab.

3. Abschnitt: Familienausgleichskasse der Eidgenössischen Ausgleichskasse

Art. 15

Nach der Vernehmlassung wurde neu eine Bestimmung über die Führung einer Familienausgleichskasse durch die Eidgenössische Ausgleichskasse aufgenommen.

Absatz 1 dieser Bestimmung ist entsprechend Artikel 111 der Verordnung vom 31. Oktober 1947¹⁴ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung formuliert und ermöglicht allen Arbeitgebern, die der EAK angeschlossen sind oder die sich ihr anschliessen können, auch Mitglieder der Familienausgleichskasse zu sein. Die Bildung eines Spezialfonds des Bundes nach Artikel 52 Finanzhaushaltsgesetz¹⁵ stellt die Zweckbindung des Vermögens sicher. Sämtlicher Aufwand und Ertrag der Familienausgleichskasse wird somit ausserhalb der Erfolgsrechnung des Bundes auf Bilanzkonten verbucht. Als Aufwand gilt auch die Entschädigung, welche die Familienausgleichskasse dem Bund als Gegenleistung dafür zu entrichten hat, dass dieser ihr Personal und Betriebsmittel zur Verfügung stellt. Jeder Arbeitgeber bezahlt der Familienausgleichskasse den auf ihn entfallenden Kostenanteil für deren Verwaltung und Betrieb (kurz: Verwaltungskosten); zu Beginn wird darin auch ein Zuschlag für die Amortisation der vom Bund bevorschussten Initialisierungskosten enthalten sein. Die Zahlungen des Bundes als Arbeitgeber (Beiträge und Verwaltungskosten) gehen zu Lasten seiner Erfolgsrechnung. Weitere Einzelheiten können auf Departementsstufe in der ZAS-Verordnung¹⁶ geregelt werden. Selbstverständlich müssen diese Regelungen im Rahmen der von den Kantonen auf Grund von Artikel 16 und 17 FamZG erlassenen Vorschriften erfolgen, die für sämtliche Familienausgleichskassen Geltung haben.

4. Abschnitt: Familienzulagenordnung für Nichterwerbstätige

Art. 16 Nichterwerbstätige Personen (Art. 19 Abs. 1 FamZG)

Bei der Ausdehnung des Anspruchs auf die Nichterwerbstätigen geht es darum, Familien, welche ihren Unterhalt nicht durch ein Erwerbseinkommen bestreiten können, einen Anspruch auf Familienzulagen zu geben. Familien von Altersrentnern bestreiten ihren Lebensunterhalt aus dem Renteneinkommen. Familien von Selbständigerwerbenden wurden bewusst aus dem Geltungsbereich des FamZG ausgenommen und sollen deshalb auch nicht über den Elternteil, der auf eine Erwerbstätigkeit verzichtet und sich der Betreuung der Kinder und des Haushaltes widmet, Familienzulagen beziehen.

Bezügerinnen und Bezüger von vorbezogenen Altersrenten sollen jedoch vom Bezug von Familienzulagen für Nichterwerbstätige nicht ausgeschlossen werden, weil sie

¹⁴ SR 831.101

¹⁵ SR 611.0

¹⁶ SR 831.143.32

keinen Anspruch auf Kinderrenten haben. Die Kantone können aber auch sämtliche Altersrentner in die Bezugsberechtigung einschliessen.

Art. 17 Bemessung des Einkommens der Nichterwerbstätigen (Art. 19 Abs. 2 FamZG)

Die Nichterwerbstätigen haben nur bis zu einem steuerbaren Einkommen, welches dem anderthalbfachen Betrag der maximalen vollen Altersrente entspricht, das sind 3315 Franken im Monat, Anspruch auf Familienzulagen. Das steuerbare Einkommen entspricht dem Bruttoeinkommen, abzüglich Steuerabzüge organischer Art (= allgemeine Kosten oder Gewinnungskosten), allgemeiner Art (z. B. AHV-Beiträge, Krankenversicherungsprämien) sowie Sozialabzüge (z. B. Kinderabzüge). Massgebend ist wegen der kantonalen Unterschiede bei den Steuerabzügen und aus Harmonisierungsgründen das steuerbare Einkommen nach dem Bundesgesetz vom 14. März 1990¹⁷ über die direkte Bundessteuer (DBG).

Art. 18 Vorbehalt von kantonalen Regelungen

Die Kantone können günstigere Regelungen vorsehen, indem sie den Kreis der berechtigten ausdehnen oder die Einkommensgrenze erhöhen. Diesen Vorbehalt von grosszügigeren kantonalen Regelungen für die Nichterwerbstätigen wollten einige Vernehmlassungsteilnehmende gestrichen haben, weil er nicht gesetzmässig sei. An der Bestimmung wurde aber festgehalten, denn sie entspricht dem Willen des Gesetzgebers. Es kann nicht Sinn und Zweck des FamZG sein, den Kantonen zu verwehren, bereits heute bestehende günstigere Regelungen beizubehalten oder solche neu einzuführen, um die noch bestehenden Lücken im System zu schliessen und den Kreis der berechtigten Familien auszudehnen.

5. Abschnitt: Beschwerdebefugnis der Behörden

Art. 19

Für den Rechtsweg wird auf das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000¹⁸ über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) verwiesen (Art. 1 FamZG) mit folgender Abweichung (Art. 22 FamZG): über Beschwerden entscheidet immer das Versicherungsgericht des Kantons, dessen Familienzulagenordnung anwendbar ist.

Das heisst praktisch: Gegen Verfügungen der FAK kann nach Artikel 52 Absatz 1 ATSG Einsprache erhoben werden. Gegen den Einspracheentscheid kann Beschwerde (Art. 56 ATSG) beim vom Kanton bestellten Versicherungsgericht (Art. 58 ATSG) geführt werden. Gemäss der Übergangsbestimmung von Artikel 82 Absatz 2 ATSG haben die Kantone ihre Bestimmungen über die Rechtspflege innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des ATSG am 1.1.2003 anzupassen, so dass am 1.1.2008 in allen Kantonen Versicherungsgerichte bestehen werden. Gegen Entscheide der kantonalen Versicherungsgerichte kann Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht erhoben werden (Art. 62 Abs. 1 ATSG).

¹⁷ SR 642.11

¹⁸ SR 830.1

Im Anhang des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005¹⁹ (VGG) wurde Artikel 62 ATSG geändert. Absatz 1 dieses Artikels wurde insofern angepasst, als dass die Beschwerde ans Bundesgericht (das Eidg. Versicherungsgericht bildet eine Abteilung des Bundesgerichts) erwähnt wird und dass statt auf das Bundesrechtspflegegesetz auf das neue Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005²⁰ (BGG) verwiesen wird. Der neue Absatz 1^{bis} gibt dem Bundesrat die Kompetenz, das Beschwerderecht der Durchführungsorgane der einzelnen Sozialversicherungen vor dem Bundesgericht zu regeln. Eine entsprechende Bestimmung findet sich nun in der FamZV. Danach sollen das Bundesamt für Sozialversicherungen und die beteiligten Familienausgleichskassen gegen Entscheide der kantonalen Versicherungsgerichte beim Bundesgericht Beschwerde erheben können. Die Entscheide der Versicherungsgerichte sind den beschwerdeberechtigten Behörden mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

Das Verwaltungsgerichtsgesetz und das Bundesgerichtsgesetz sind am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

6. Abschnitt: Statistik

Art. 20

Die Erstellung einer Statistik ist nicht nur im FamZG ausdrücklich vorgesehen, sondern gehört auch zur Aufsichtsfunktion des Bundesrates im Sinne von Artikel 76 Absatz 1 ATSG. Das Bereitstellen der statistischen Grundlagen durch den Bund ist auch nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992²¹ (BStatG) vorgesehen.

Ausdrücklich genannt werden in der Verordnung die Familienzulagen für Selbständigerwerbende. Diese werden vom FamZG nicht geregelt. Die Kantone können solche aber einführen, wobei die Bestimmungen des FamZG auf diese Familienzulagen nicht anwendbar sind (es sei denn, der Kanton bestimme das so). Trotzdem ist es wichtig, dass auch über diese Leistungen statistische Angaben erhoben werden. Das dient der Vollständigkeit der Familienzulagenstatistik, die auch im Rahmen von internationalen Erhebungen über die Sozialversicherungs- und Familienleistungen möglichst umfassend sein sollte. Zudem stehen so Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung für die Weiterentwicklung der Regelungen auf kantonaler und Bundesebene.

Die Einzelheiten betreffend die Statistik werden in Weisungen geregelt werden, welche in Zusammenarbeit mit Vertretern der Kantone und der AHV-Ausgleichskassen erstellt werden, deshalb wurden die Einzelheiten in der Klammer in Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe d gestrichen.

Die meisten Kantone wünschten, dass der Bund die Kosten für die statistischen Erhebungen der Kantone übernimmt. Nach Artikel 7 Absatz 3 BStatG tragen Kantone und Gemeinden die je aus ihrer Mitwirkung entstehenden Kosten. Absatz 4 ermöglicht es dem Bundesrat, eine Entschädigung für besondere Aufwendungen vorzuse-

¹⁹ SR 173.32

²⁰ SR 173.110

²¹ SR 431.01

hen. Das ist hier aber nicht angebracht, denn es sind die Kantone, welche die Aufsicht über die Familienausgleichskassen ausüben, und in dieser Funktion auch ein Interesse an statistischen Angaben haben. Solche werden bereits heute in den Kantonen erhoben, allerdings meistens weniger detailliert. Die Kosten, die bei den Familienausgleichskassen entstehen, bilden Teil der Verwaltungskosten und werden über die entsprechenden Beiträge der angeschlossenen Arbeitgebenden abgegolten.

C Erläuterungen zur FLV

Art. 1 Abs. 3

Der bisherige Artikel 1a Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952²² über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) beschränkt den Anspruch für ausländische landwirtschaftliche Arbeitnehmer auf Familienzulagen; ein solcher ist nur gegeben, wenn sich der ausländische landwirtschaftliche Arbeitnehmer mit seiner Familie in der Schweiz aufhält. Der Bundesrat kann jedoch die Ausrichtung von Kinderzulagen auch für im Ausland lebende Kinder vorschreiben.

Dies ist in Artikel 1 Absatz 3 FLV geschehen, daneben findet sich in besagtem Absatz auch eine Bestimmung zur Anspruchskonkurrenz: Der Anspruch auf Kinderzulagen nach dem FLG besteht nur dann, wenn nicht im Ausland ein Anspruch des anderen Elternteils gegeben ist.

Artikel 1a Absatz 3 FLG wird im Anhang zum FamZG geändert. Das Erfordernis des Aufenthalts in der Schweiz gilt nur mehr für die Haushaltungszulage, die Ausrichtung von Kinder- und Ausbildungszulagen richtet sich nach dem FamZG.

Die Frage des Anspruchs ausländischer landwirtschaftlicher Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist damit abschliessend geregelt; Artikel 1 Absatz 3 FLV kann somit gestrichen werden.

Art. 2

Bei nur vorübergehender landwirtschaftlicher Tätigkeit besteht für diese Zeit Anspruch auf Familienzulagen. Die Bestimmung, wonach sich diese nach Tagesansätzen berechnen, wenn sich die landwirtschaftliche Tätigkeit nicht über ganze Kalendermonate erstreckt, fand sich bislang in den Weisungen; dies soll neu in der Verordnung geregelt werden.

Art. 2a Anspruchskonkurrenz

Artikel 2a regelt für landwirtschaftliche Arbeitnehmer in Absatz 1 die Anspruchskonkurrenz bei derselben Person, in Absatz 2 jene von zwei verschiedenen Personen.

Absatz 1

In Übereinstimmung mit der Ergänzung von Artikel 10 FLG im Rahmen der Agrarpolitik 2011²³ wurde auch in dieser Bestimmung der Vorrang der ausserlandwirtschaftli-

²² SR 836.1

²³ <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2007/7189.pdf>

chen Familienzulage statuiert. Der Vernehmlassungsentwurf hatte noch aufs Kriterium des höheren Lohnes abgestellt.

Absatz 2

Artikel 9 Absatz 2 (neu) FLG erklärt die Regelung der Anspruchskonkurrenz und der Differenzzahlung im FamZG auch für das FLG als sinngemäss anwendbar: Artikel 7 Absatz FamZG begründet einen Anspruch der zweitanspruchsberechtigten Person auf den Differenzbetrag, um den die Familienzulage nach der für sie massgebenden kantonalen Regelung höher wäre als die Familienzulage im Kanton der erstanspruchsberechtigten Person.

Absatz 2 führt dies aus und bestimmt, dass dieser Anspruch auf den Differenzbetrag auch hinsichtlich eines höheren Anspruchs der zweitanspruchsberechtigten Person nach dem FLG gegeben ist.

Absatz 3

Die Haushaltungszulagen nach FLG stellen eine eigene, im FamZG nicht geregelte Zulagenart dar; eine Anspruchskonkurrenz ist somit nicht möglich, da nur gemäss FLG Anspruch auf solche besteht. Bei der Berechnung der Differenzzahlung sind die Haushaltungszulagen wie folgt zu berücksichtigen:

- Bei Anspruch der erstanspruchsberechtigten Person nach dem FamZG: Es besteht Anspruch der zweitanspruchsberechtigten Person nach dem FLG auf die ganze Haushaltungszulage.
- Bei Anspruch der erstanspruchsberechtigten Person nach dem FLG: Bei der Berechnung der Differenzzahlung der zweitanspruchsberechtigten Person wird die Haushaltungszulage der erstanspruchsberechtigten Person nach dem FLG nicht berücksichtigt; die Differenzzahlung entspricht folglich dem Unterschied zwischen den nach dem FLG ausgerichteten Kinder- oder Ausbildungszulagen und denjenigen nach der Regelung, welche für die zweitanspruchsberechtigte Person massgebend ist.

Art. 3b Anspruchskonkurrenz

Artikel 3b regelt für hauptberufliche Landwirte in Absatz 1 die Anspruchskonkurrenz bei derselben Person, in Absatz 2 jene von zwei verschiedenen Personen.

Absatz 1

Nach dem unveränderten Artikel 3 Absatz 2 FLV gilt ein Landwirt als hauptberuflich tätig, wenn er im Verlaufe des Jahres vorwiegend in seinem landwirtschaftlichen Betrieb tätig ist und aus dem Ertrag dieser Tätigkeit in überwiegender Masse den Unterhalt seiner Familie bestreitet. Sofern die massgebende Einkommensgrenze nach Artikel 5 Absatz 2 FLG nicht überschritten wird, besteht Anspruch auf Familienzulagen nach dem FLG.

Übt der hauptberufliche Landwirt eine unselbständige Nebenerwerbstätigkeit aus, so geht schon heute der daraus resultierende Anspruch auf Familienzulagen demjenigen nach FLG vor. Ein Landwirt beispielsweise, welcher in den Wintermonaten nebenberuflich im Tourismus tätig ist, erhält primär aufgrund dieser Tätigkeit die Zulagen für die betreffende Zeit nach kantonalem Recht. Die kantonale Familienausgleichskasse berechnet sodann die verbleibende Differenz nach FLG.

An dieser Praxis soll sich nichts ändern, der Anspruch auf den besagten Differenzbetrag nach FLG soll indessen inskünftig klar aus der Verordnung hervorgehen.

Absatz 2

Die Erläuterungen zu Artikel 2a Absatz 2 bezüglich Differenzzahlungen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer gelten sinngemäss auch für jene an Landwirte.